

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Vernehmlassung Bildungsrahmenartikel
Hallwylstr. 4
3003 Bern

Basel, 12. Oktober 2004
A.124.2/MWI

Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2004 und die Gelegenheit, zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) für einen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung (BV) Stellung nehmen zu können.

Wir haben die Vorschläge im Rahmen unserer Bildungskommission geprüft. Gestützt darauf nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir begrüssen grundsätzlich die Vorschläge der WBK-N. Insbesondere bezogen auf den Hochschulbereich vermögen die Vorschläge unseres Erachtens aber nicht zu genügen.

Fragen

Frage 1

Wir halten eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der BV für sinnvoll und notwendig. Insbesondere sind eigene Verfassungsbestimmungen für das obligatorische Schulwesen, die Berufsbildung, die Hochschulen und die Weiterbildung in der BV sinnvoll.

Speziell erachten wir als wichtig, dass auch im Hochschulbereich eine Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt zum Tragen kommen kann.

Frage 2

Wir begrüssen eine Verankerung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Artikeln 62 und 62a (neu).

Frage 3

Hier präferieren wir - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - eher die Variante 1, dies aber in einer verbindlicheren Form, so dass Verzögerungen aufgrund von nicht zu Stande kommenden Koordinationsinitiativen der Kantone möglichst minimiert werden.

Frage 4

Bei den Vorschlägen zum Hochschulbereich sehen wir gegenüber heute keine wesentlichen Verbesserungen. Wir sind der Auffassung, dass dem Bund im Hochschulwesen weitreichendere Kompetenzen einzuräumen sind, als dies in Art. 63a vorgesehen ist. Hierfür spricht generell die hohe und zunehmende Bedeutung, welche dem Hochschulbereich Schweiz gerade im internationalen Umfeld zukommt. Gesamtschweizerische Strategien hinsichtlich Qualitätssicherung, Durchlässigkeit, Anerkennung und Zugangsvoraussetzungen erachten wir - neben der Finanzierung - im heutigen Umfeld als zentral.

Der Formulierung in Art. 63b stehen wir skeptisch gegenüber. Ein finanzielles Engagement des Bundes in der Weiterbildung lehnen wir ab. Vielmehr sollte sich der Bund in der Weiterbildung den Themen Qualitätssicherung, Durchlässigkeit, Transparenz und (internationale) Anerkennung von Abschlüssen vertieft annehmen. In diesem Sinne regen wir eine Anpassung der Formulierung an.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Ph. Roth

Matthias Wirth